



# **Regionalverband Saarbrücken**

## **Satzung des Regionalverbandes Saarbrücken über die Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Gemäß § 22 Abs. 6 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) vom 26. November 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2020 (Amtsbl. I S. 330) in Verbindung mit den §§ 12, 147 und 199 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) hat die Regionalversammlung am 10.02.2022 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Bestellung**

- (1) Zur/Zum Behindertenbeauftragten kann eine Person aus der Mitte der Regionalversammlung, aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Regionalverbandes oder eine in der Behindertenarbeit langjährig erfahrene Person bestellt werden.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Regionalversammlung durch die Regionalversammlung. Die Regionalversammlung kann die Abberufung der/des Beauftragten auch vor Ablauf der Amtszeit beschließen.

## **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Tätigkeit der/des Beauftragten wird als ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen. Bei einer beauftragten Mitarbeiterin oder einem beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes Saarbrücken wird die Tätigkeit auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (2) Die oder der Beauftragte hat in den Gremien Rederecht zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten, welches ihr oder ihm von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die oder der Beauftragte berät die Regionalversammlung, seine Ausschüsse und die Verwaltung bei der Umsetzung der Ziele des SBGG.
- (2) Die oder der Beauftragte berät und unterstützt die örtlichen Träger der Behindertenselbsthilfe.
- (3) Sie oder er vernetzt die Arbeit der Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (4) Die oder der Beauftragte berichtet einmal jährlich der Regionalversammlung über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 4 Entschädigung**

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die/der Behindertenbeauftragte ab dem 01.02.2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €. Die Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Porti, Telefon, Kosten der An- und Abfahrt etc. ab.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung vom 24.11.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN  
Der Regionalverbandsdirektor  
Saarbrücken, den 11.02.2022

Peter Gillo

Tag der Bekanntmachung: 11.02.2022

### **Hinweis:**

Entsprechend §§ 199 i. V. m. 147, 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Regionalverbandsdirektorin oder der Regionalverbandsdirektor dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Regionalverband unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.